



Rundschreiben 1/2013

Informationen für unsere Mitgliedsunternehmen

Bitte in der Geschäfts-/ Niederlassungsleitung zur Kenntnis nehmen und an den betrieblich Verantwortlichen gemäß WHG weiterleiten!

Das veränderte technische Regelwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über Veränderungen im technischen Regelwerk zum Arbeits- und Gesundheitsschutz informieren.

Was sind technische Regeln?

→ Technische Regeln sind Empfehlungen und technische Vorschläge, die einen Weg zur Einhaltung eines Gesetzes, einer Verordnung oder etwa eines technischen Ablaufs aufzeigen. Da es sich bei technischen Regeln nicht um gesetzliche Vorschriften handelt, besteht allerdings keine grundsätzliche Verpflichtung die Empfehlungen auch einzuhalten.

Werden die Empfehlungen des technischen Regelwerks aber eingehalten, ist in der Regel davon auszugehen, dass etwa eine Anlage gemäß den Vorgaben der jeweils einschlägigen Gesetze oder Verordnungen betrieben worden ist. So kann der Arbeitgeber im Fall eines Unfalls nachweisen, dass ihm keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Ein von den technischen Regeln abweichendes Vorgehen ist zwar zulässig, muss jedoch gegenüber dem Gesetzgeber oder Versicherungsträgern auf Anforderung begründet werden und birgt damit im Schadensfall Unsicherheiten.

Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS)

→ Bereits mit der Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 wurden weite Bereiche der Anlagensicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unter das neue Dach der Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS) gestellt.



So traten am Tag nach der Verkündung der Betriebssicherheitsverordnung folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

- Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasleitV),
- ArbeitsmittelbenutzungsVO,
- DampfkesselVO (DampfKv),
- Druckbehälter VO (DruckBehV),
- AufzugsVO (AufzV),
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV),
- AcetylenVO (AcetV),
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- GetränkeschankanlagenVO (SchankV).

→ Mit dem Wegfall dieser Verordnungen **verloren** – nach einer 10-jährigen Übergangszeit – **zum 31. Dezember 2012 folgende technischen Regeln ihre Gültigkeit:**

| | |
|---------------------------------------------------------------|------|
| Technische Regeln für Aufzüge | TRA |
| Technische Regeln für Acetylanlagen und Calciumcarbidlager | TRAC |
| Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Druckbehälter | TRB |
| Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten | TRbF |
| Technische Regeln für Dampfkessel | TRD |
| Technische Regeln Druckgase | TRG |
| Technische Regeln für Gashochdruckleitungen | TRGL |
| Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen | TRR |

Obwohl die SchankV bereits seit längerem aufgehoben wurde, sind die

| | |
|---------------------------------------------|------|
| Technische Regeln für Getränkeschankanlagen | TRSK |
|---------------------------------------------|------|

noch nicht aufgehoben. Der Inhalt wird u.a. über die Betriebsstättenverordnung und die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGR 228 „Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen“ aufgefangen.

Alle oben grau hinterlegten Technischen Regeln sind in den unterschiedlichen Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS) aufgegangen, wobei der Regelungsinhalt alter Art in der Regel auf verschiedene TRBS aufgeteilt ist.

→ Die Struktur der TRBS stellt sich folgendermaßen dar:

| | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TRBS 1001 | Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit |
| TRBS 1111 | Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung |
| TRBS 1112 | Instandhaltung |
| TRBS 1112-1 | Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten - Beurteilung und Schutzmaßnahmen - |
| TRBS 1121 | Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen Archiv |
| TRBS 1122 | Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV - Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht |
| TRBS 1123 | Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV |
| TRBS 1151 | Gefährdung an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren |
| TRBS 1201 | Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen |
| TRBS 1201-1 | Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen |
| TRBS 1201-2 | Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck |
| TRBS 1201-3 | Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV |
| TRBS 1201-4 | Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen |
| TRBS 1201-5 | Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion |
| TRBS 1203 | Befähigte Personen |
| TRBS 2111 | Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen |
| TRBS 2111-1 | Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen |
| TRBS 2111-2 | Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen |
| TRBS 2111-3 | Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen - |
| TRBS 2111-4 | Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel - |
| Bek 2111 | Bekanntmachung zur Betriebssicherheit - Rückwärts fahrende Baumaschinen |
| TRBS 2121 | Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen - |



| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TRBS 2121-1 | Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten |
| TRBS 2121-2 | Bereitstellung und Benutzung von Leitern |
| TRBS 2121-3 | Gefährdungen und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen |
| TRBS 2121-4 | Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln |
| TRBS 2140 | Gefährdungen durch Absturz an hochgelegenen Arbeitsplätzen (in Bearbeitung) |
| TRBS 2141 | Gefährdungen durch Dampf und Druck -Allgemeine Anforderungen |
| TRBS 2141-1 | Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern |
| TRBS 2141-2 | Schädigung der drucktragenden Wandung |
| TRBS 2141-3 | Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien |
| TRBS 2152 | Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre Allgemeines |
| TRBS 2152-1 | Beurteilung der Explosionsgefährdung |
| TRBS 2152-2 | Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre |
| TRBS 2152-3 | Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre |
| TRBS 2152-4 | Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken |
| TRBS 2153 | Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen |
| TRBS 2181 | Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln |
| Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, Anlagen, Tätigkeiten - sofern erforderlich | |
| TRBS 2210 | Gefährdungen durch Wechselwirkungen |
| TRBS 3121 | Betrieb von Aufzugsanlagen |
| TRBS 3151 | Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen |



→ Einige Beispiele für alte Inhalte in neuer Struktur:

| | |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Bisher | neu |
| TRbF 40 | TRBS 3151/ TRGS 751 |
| „Tankstellen“ | „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckge- |
| TRbF 20 | fährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Be- |
| „Läger“ | füllung von Landfahrzeugen“ |
| TRbF 30 | TRBS 1201 |
| „Füllstellen, Entleerstellen und Flug- | „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungs- |
| feldbetankungsstellen“ | bedürftigen Anlagen“ |
| | TRBS 1201-5 |
| | „Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen |
| | und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündli- |
| | che, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüs- |
| | sigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich |
| | Gefährdungen durch Brand und Explosion“ |
| TRA Reihe 000, 100, 200, 300, 400, | TRBS 3121 |
| 500, 600, 700, 900, 1100, 1300 | „Betrieb von Aufzugsanlagen“ |
| TRB Reihe 000, 100, 200, 300, 400, | TRBS 2141 |
| 500, 600, 700, 800 | „Gefährdungen durch Dampf und Druck“ |
| TRD 0, 100, 200, 300, 400, 500, | |
| 600, 700, 800 | |

Empfehlung:

Es wird dringend empfohlen, sich für die jeweilige Anlage bzw. Tätigkeit die entsprechenden neuen Regelungen zusammenzustellen!

Werfen Sie die alten Regelungen jedoch nicht weg! Sie benötigen sie noch als Informationsquelle für Tätigkeiten an bestehenden Anlagen und wenn in den neuen Regelungen keine konkreten Beschaffenheitsanforderungen enthalten sind.

GTGA e.V.
Geschäftsführer

Rechtsanwalt Tobias Dittmar

GTGA e.V.
Prüfbeauftragter

Professor Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

Bonn, den 8. Juli 2013